

## Versicherungsumfang der PREMIUM Hausratversicherung (Zusatzbedingungen VHB 2008)

- |  |  |
|--|--|
| <p>§ 1 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen</p> <p>§ 2 Hotelkosten</p> <p>§ 3 Transport- und Lagerkosten</p> <p>§ 4 Umzugskosten</p> <p>§ 5 Bewachungskosten</p> <p>§ 6 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub</p> <p>§ 7 Mehrkosten durch Technologiefortschritt</p> <p>§ 8 Erstattung persönlicher Auslagen nach einem Versicherungsfall</p> <p>§ 9 Erhöhte Kostenentschädigung</p> <p>§ 10 Versicherungsschutz für den Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten</p> <p>§ 11 Reitsportartikel in verschlossenen Schränken von Reitsportanlagen und Golf-, Tennis-, Tauch-, Angelausrüstungen, Kanus-, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfgeräte, Fall-, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen</p> <p>§ 12 Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz</p> <p>§ 13 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung</p> <p>§ 14 Gewerblich genutzte Räume; Sachen in häuslichen Arbeitszimmern</p> <p>§ 15 Überspannungsschäden durch Blitz</p> <p>§ 16 Sengschäden</p> <p>§ 17 Schäden durch Rauch und Ruß</p> <p>§ 18 Schäden durch Verpuffung</p> <p>§ 19 Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren</p> <p>§ 20 Wasser-, Gas- und Ölverlust</p> <p>§ 21 Telefonkosten, die durch den Täter nach einem Einbruchdiebstahl entstehen</p> <p>§ 22 Internetmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl</p> | <p>§ 23 Trickdiebstahl aus der Wohnung</p> <p>§ 24 Diebstahl aus Kraftfahrzeug</p> <p>§ 25 Diebstahl aus Wohnmobil und Wohnwagen</p> <p>§ 26 Diebstahl von Wäsche auf der Leine</p> <p>§ 27 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten</p> <p>§ 28 Diebstahl der Waschmaschinen und Wäschetrockner des Versicherungsnehmers aus Gemeinschaftsräumen eines Mehrfamilienhauses</p> <p>§ 29 Diebstahl innerhalb eines Krankenhauses oder einer Kurklinik</p> <p>§ 30 Diebstahl aus Schiffs-/Zugkabinen</p> <p>§ 31 Diebstahl eines Kinderwagens sowie dessen Ausstattung</p> <p>§ 32 Diebstahl eines Krankenfahrstuhles sowie dessen Ausstattung</p> <p>§ 33 Sturm-/Hagelschäden an Sachen auf Loggien, Balkonen und Terrassen</p> <p>§ 34 Vermögensschäden durch Phishing beim Onlinebanking</p> <p>§ 35 Kredit- und EC-Kartenmissbrauch nach einem Versicherungsfall</p> <p>§ 36 Anprall von Fahrzeugen (auch Wasserfahrzeugen)</p> <p>§ 37 Versicherung von Gefriergut in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen</p> <p>§ 38 Datenrettungskosten</p> <p>§ 39 Sachen in vermieteten Einliegerwohnungen</p> <p>§ 40 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz</p> <p>§ 41 Sachen in gewerblichen Lagerhäusern</p> <p>§ 42 Sicherungsanlagen und Smart-Home-Technik</p> <p>§ 43 Räuberische Erpressung</p> <p>§ 44 Diebstahl von Kfz-Zubehör</p> |
|--|--|

§ 45 Beschädigung von Wäsche durch Defekt der Waschmaschine	§ 58 Zusatzbaustein „All-Gefahren Schutzbrief“ (nur optional und gegen Mehrprämie versicherbar)
§ 46 Handelsware und Musterkollektionen	§ 59 Zusatzbaustein „Notfall Schutzbrief“ (nur optional und gegen Mehrprämie versicherbar)
§ 47 Überschallknall	§ 60 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzungen
§ 48 Schäden durch Blindgänger	§ 61 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles
§ 49 Nutzwärmeschäden	§ 62 Vorsorgeversicherung
§ 50 Versicherungsort; Garagen außerhalb des Grundstücks	§ 63 Nicht anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
§ 51 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	§ 64 Kein Abzug wegen Unterversicherung
§ 52 Sachverständigenkosten	§ 65 Kündigungsklausel
§ 53 Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung	§ 66 Leistungs-Upgrade-Garantie
§ 54 Arzttaschen/Notfallkoffer und Medikamente	§ 67 Garantie GDV-Mindeststandard
§ 55 Diebstahl in Schulen und Hochschulen/Universitäten	§ 68 Mindeststandard Arbeitskreis Beraterprozesse
§ 56 Erweiterter Einbruchdiebstahlschutz für Praxis- und Betriebsinhaber	
§ 57 Einbruch über nicht versicherte Räume von Familienangehörigen	

## § 1 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 13 Nr. 2 a) VHB 2008 erhöht sich **die Entschädigungsgrenze für Wertsachen** je Versicherungsfall von 20 % auf **50 % der Versicherungssumme**.
2. Für Wertsachen gemäß Abschnitt "A" § 13 Nr. 2 b) VHB 2008 die sich zum Zeitpunkt des **Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranke**s befunden haben, erhöht sich die Entschädigungsgrenze für
  - **Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge** mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, von insgesamt 1.500 EUR auf **insgesamt 5.000 EUR**;
  - **Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere** von insgesamt 3.000 EUR auf **insgesamt 30.000 EUR**;
  - **Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin** von insgesamt 25.000 EUR auf **insgesamt 30.000 EUR**.

## § 2 Hotelkosten

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 1 c) VHB 2008 erhöht sich die **Entschädigungsgrenze** für Hotelkosten von maximal 100 Tage auf die Dauer von **maximal 365 Tage**.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall auf **200 EUR pro Tag beschränkt**.

## § 3 Transport- und Lagerkosten

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 1 d) VHB 2008 erhöht sich die **Entschädigungsgrenze** für Transport- und Lagerkosten von maximal 100 Tage auf die Dauer von **maximal 365 Tage**.

2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

#### **§ 4 Umzugskosten**

1. Muss der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles umziehen, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder weil die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist, so erstattet der Versicherer (ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 VHB 2008) die anfallenden Umzugskosten.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

#### **§ 5 Bewachungskosten**

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 8 Nr. 1 f) VHB 2008 werden Bewachungskosten solange ersetzt, bis Schließvorrichtungen oder andere Sicherungen wieder vollständig gebrauchsfähig sind.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

#### **§ 6 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub**

1. Der Versicherer erstattet (ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 VHB 2008) Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 VHB 2008) zurückreisen muss.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
6. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

#### **§ 7 Mehrkosten durch Technologiefortschritt**

1. Der Versicherer ersetzt (ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 VHB 2008) die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
2. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.
3. Ist der gemeine Wert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des gemeinen Wertes zum Neuwert ersetzt.
4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

#### **§ 8 Erstattung persönlicher Auslagen nach einem Versicherungsfall**

1. Der Versicherer ersetzt (ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 VHB 2008), **sofern der ersatzpflichtige Schaden den Betrag von 500 EUR überschreitet**, die im Versicherungsfall tatsächlich entstandenen notwendigen persönlichen Auslagen des Versicherungsnehmers.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

**§ 9 Erhöhte Kostenentschädigung**

Abweichend von Abschnitt "A" § 12 Nr. 4 VHB 2008 erhöht sich die **Entschädigungsgrenze für über die Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag hinausgehende versicherte Kosten** von 10 % auf weitere **100 % der Versicherungssumme**.

**§ 10 Versicherungsschutz für den Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten**

1. Der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten ist **bis zu 50 % der Versicherungssumme mitversichert**.
2. Anderweitige Ersatzleistungen, die der Versicherungsnehmer in Versicherungsfällen aus anderen Versicherungsverhältnissen erlangt, werden bei der Entschädigungszahlung angerechnet.
3. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß Abschnitt "A" § 3 Nr. 4 VHB 2008 innerhalb des Bankgebäudes verwirklicht worden sein.

**§ 11 Reitsportartikel in verschlossenen Schränken von Reitsportanlagen und Golf-, Tennis-, Tauch-, Angelausrüstungen, Kanus-, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfgeräte, Fall-, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen**

Für Reitsportartikel in verschlossenen Schränken von Reitsportanlagen und Golf-, Tennis-, Tauch-, Angelausrüstungen, Kanus-, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfgeräte, Fall-, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen besteht im Rahmen der Außenversicherung wie folgt Versicherungsschutz:

- a) Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VHB 2008 gilt:  
Reitsportartikel in verschlossenen Schränken von Reitsportanlagen und Golf-, Tennis-, Tauch-, Angelausrüstungen, Kanus-, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren, Surfgeräte, Fall-, Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
- b) Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 5.000 EUR begrenzt**.

**§ 12 Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz**

1. Arbeitsgeräte am Arbeitsplatz gelten abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VHB 2008 auch dann versichert, wenn diese sich ständig und nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 5.000 EUR begrenzt**.

**§ 13 Erweiterter Versicherungsschutz in der Außenversicherung**

1. In Abänderung von Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 VHB 2008 besteht in der Außenversicherung weltweit, **bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten**, Versicherungsschutz.
2. Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 erhöht sich die **Entschädigung je Versicherungsfall** im Rahmen der Außenversicherung von 10 % der Versicherungssumme, höchstens 12.000 EUR **auf 30.000 EUR**.

**§ 14 Gewerblich genutzte Räume; Sachen in häuslichen Arbeitszimmern**

1. In Abänderung von Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 a) VHB 2008 gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, zur Wohnung.
2. Hausrat in häuslichen Arbeitszimmern (die nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind) gelten als mitversichert.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 15 Überspannungsschäden durch Blitz**

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 3 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 16 Sengschäden**

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 5 b) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 17 Schäden durch Rauch und Ruß**

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.  
Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
2. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstanden sind.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 18 Schäden durch Verpuffung**

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Explosionsschäden gemäß Abschnitt "A" § 2 Nr. 4.1 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten Sachen infolge einer Verpuffung entstehen.  
Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen oder Stäuben, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Geschwindigkeit und Druckeinwirkung verläuft.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 19 Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren**

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 4 Nr. 2 VHB 2008 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 20 Wasser, Gas- und Ölverlust**

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 8 Nr. 1 VHB 2008 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), Gas und Öl, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abschnitt "A" § 4 VHB 2008 entsteht und den das Wasser- bzw. Energieversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 21 Telefonkosten, die durch den Täter nach einem Einbruchdiebstahl entstehen**

1. Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt "B" § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

## § 22 Internetmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl

Wird nach einem Einbruchdiebstahl (siehe Abschnitt "B" § 3 VHB 2008) in die versicherte Wohnung der Internetzugang von dem Täter missbraucht, so ersetzt der Versicherer den durch die Nutzung und den Missbrauch des Internets entstandenen Schaden **bis 100 % der Versicherungssumme**.

## § 23 Trickdiebstahl aus der Wohnung

1. Versichert ist der Diebstahl, wenn der oder die Täter ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes, mit Hilfe von besonderem Geschick und unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses Hausrat aus der im Versicherungsvertrag bezeichneten Wohnung (Versicherungsort) entwenden (Wegnahme durch Täuschung).  
Hierbei müssen der oder die Täter mit dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person (auch unbemerkt) in Verbindung kommen.
2. Bei Trickdiebstahl besteht ausdrücklich kein Außenversicherungsschutz. Auch erstreckt sich der Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Versicherungsort gebracht werden.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % Versicherungssumme begrenzt**.

## § 24 Diebstahl aus Kraftfahrzeug

1. Für versicherte Sachen (siehe Abschnitt "A" § 6 VHB 2008), die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden (siehe Abschnitt "A" § 7 VHB 2008) besteht weltweit Versicherungsschutz, wenn diese durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Wohnmobile, Wohnwagen und sonstiger Kraftfahrzeuganhänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Keine Entschädigung wird geleistet für Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände.
4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 3.000 EUR begrenzt**.

## § 25 Diebstahl aus Wohnmobil und Wohnwagen

1. Für versicherte Sachen (siehe Abschnitt "A" § 6 VHB 2008), die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden (siehe Abschnitt "A" § 7 VHB 2008), wird auch Entschädigung geleistet, wenn sie **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Ländern Dänemark, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Österreich und Schweiz** durch Aufbrechen verschlossener zugelassener Wohnmobile und Wohnwagen, nicht aber sonstiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Wohnmobils bzw. Wohnwagens gleich.
3. Nicht versichert ist der Diebstahl aus dauerhaft stationären Wohnmobilen bzw. Wohnwagen.
4. Keine Entschädigung wird geleistet für Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände.
5. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 1.500 EUR begrenzt**.

**§ 26 Diebstahl von Wäsche auf der Leine**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für den Diebstahl von Wäsche auf der Leine, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften in dafür bestimmten nicht verschließbaren Räumlichkeiten oder außerhalb von Räumen tagsüber im Freien auf dem Grundstück befindet, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 27 Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten**

1. Versichert ist der Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten sowie Mährobotern vom eingefriedeten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 28 Diebstahl der Waschmaschinen und Wäschetrockner des Versicherungsnehmers aus Gemeinschaftsräumen eines Mehrfamilienhauses**

1. Versichert ist der Diebstahl der dem Versicherungsnehmer gehörenden Waschmaschinen und Wäschetrockner aus gemeinschaftlich genutzten, verschließbaren Räumen (entsprechend Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 c) VHB 2008) eines Mehrfamilienhauses.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 29 Diebstahl innerhalb eines Krankenhauses oder einer Kurklinik**

1. Versichert ist der Diebstahl von Hausrat während des stationären Aufenthaltes innerhalb eines Krankenhauses oder einer Kurklinik.
2. Die **Entschädigung** ist für **Wertsachen** nach Abschnitt "A" § 13 Nr. 1 VHB 2008 **auf 3.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt**.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 30 Diebstahl aus Schiffs- / Zugkabinen**

1. Für versicherte Sachen (siehe Abschnitt "A" § 6 VHB 2008), die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden (siehe Abschnitt "A" § 7 VHB 2008), besteht weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl aus verschlossenen Schiffs- / Zugkabinen.
2. Die **Entschädigung** ist für **Wertsachen** nach Abschnitt "A" § 13 Nr. 1 VHB 2008 **auf 3.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt**.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 31 Diebstahl eines Kinderwagen sowie dessen Ausstattung**

1. Versichert ist der Diebstahl eines Kinderwagen sowie dessen Ausstattung.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 32 Diebstahl eines Krankenfahrstuhles sowie dessen Ausstattung**

1. Versichert ist der Diebstahl eines Krankenfahrstuhles sowie dessen Ausstattung.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 33 Sturm-/Hagelschäden an Sachen auf Loggien, Balkonen und Terrassen**

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sturm- und Hagelschäden an versicherten Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden auf den zur versicherten

Wohnung gehörenden Loggien, Balkonen und Terrassen (siehe Abschnitt "A" § 5 Nr. 4 b) bb) VHB 2008) befinden.

2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall auf **3.000 EUR begrenzt**.

### § 34 Vermögensschäden durch Phishing beim Onlinebanking

1. Der Versicherer ersetzt (ergänzend zu Abschnitt "A" § 8 VHB 2008) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer innerhalb des von ihm durchgeführten Onlinebankings durch Phishing entstehen.

Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Onlineverkehr unerlaubte Handlungen vor.

Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishingangriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

2. Andere Arten des Ausspähens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. durch Pharming) sind nicht versichert.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank) sind nicht versichert.

Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.

3. Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden dem Versicherungsnehmer innerhalb der von ihm durchgeführten privaten Onlinebanking-Aktionen entstanden ist, die er in der versicherten Wohnung oder auf seinem eigenen Laptop oder portablen PC durchgeführt hat.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner, dass die Bank des Versicherungsnehmers einen aktuellen Onlinebanking-Sicherheitsstandard verwendet.

4. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (= Phishingangriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

5. Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles seinen Computer, den er zum Onlinebanking nutzt, mit einem Schutz (z. B. einem Passwort) und einer Firewall sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, auszustatten. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt "B" § 9 VHB 2008. Danach kann der Versicherer kündigen oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

6. Der Versicherungsnehmer hat bei Verdacht auf Onlinebankingmissbrauch unverzüglich das Kredit- oder Bankinstitut zu informieren und bei Eintritt des Versicherungsfalles (in Ergänzung zu Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 VHB 2008)

- a) bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitzuwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- b) insbesondere das Kredit- oder Bankinstitut zu ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen;
- c) bei Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei anzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

7. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf **1.000 EUR begrenzt**.

**§ 35 Kredit- und EC-Kartenmissbrauch nach einem Versicherungsfall**

1. Werden Kredit- und EC-Karten infolge eines Versicherungsfalles (siehe Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 VHB 2008) entwendet, so ersetzt der Versicherer den durch einen Missbrauch der Kredit- und EC-Karten entstandenen Schaden.
2. Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall auf den vom Kreditinstitut in Rechnung gestellten Betrag, **maximal 10.000 EUR** begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat entwendete Kredit- und EC-Karten unverzüglich sperren zu lassen.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

**§ 36 Anprall von Fahrzeugen (auch Wasserfahrzeugen)**

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 d) VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch unmittelbare Berührung eines fremden Kraft-, Schienen- oder sonstigen Fahrzeuges (auch Wasserfahrzeuges) mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Es besteht nur Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wurde.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 37 Versicherung von Gefriergut in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen**

1. In Erweiterung von Abschnitt "A" § 1 VHB 2008 werden Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen ersetzt, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalles entstanden sind.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch
  - a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder
  - b) angekündigte Stromabschaltungenentstanden sind.
3. Die Außenversicherung (Abschnitt "A" § 7 VHB 2008) findet keine Anwendung.
4. Der Versicherungsnehmer hat
  - a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
  - b) die Gefrier- oder Tiefkühlanlagen regelmäßig abzutauen und
  - c) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen der Tiefkühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.Verletzt der Versicherungsnehmer einer dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VHB 2008 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 38 Datenrettungskosten**

1. Datenrettungskosten  
Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);

bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

3. Entschädigungsgrenze

Die **Entschädigung** für Datenrettungskosten ist je Versicherungsfall **auf 1.000 EUR begrenzt**.

### § 39 Sachen in vermieteten Einliegerwohnungen

1. In Abänderung von Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 VHB 2008 gelten vermietete Einliegerwohnungen als Versicherungsort. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt der Hausrat von Untermietern, es sei denn, der Hausrat wurde ihnen durch den Versicherungsnehmer überlassen.

2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

### § 40 Beruflich bedingter Zweitwohnsitz

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 6 Nr. 2 und 3 VHB 2008 gilt ein in Deutschland gelegener beruflich bedingter Zweitwohnsitz als mitversichert, wenn dieser durch den Versicherungsnehmer oder einem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird.

2. Für Wertsachen gemäß Abschnitt "A" § 13 Nr. 1 VHB 2008 ist die **Entschädigung auf 2.500 EUR begrenzt**.

3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf insgesamt 15.000 EUR begrenzt**.

### § 41 Sachen in gewerblichen Lagerhäusern

1. Versicherungsschutz besteht ohne zeitliche Befristung für versicherte Sachen, welche in gewerblichen Lagerhäusern eingelagert sind.

2. Wertsachen gemäß Abschnitt "A" § 13 Nr. 1 VHB 2008 bleiben vom Versicherungsschutz **ausgeschlossen**.

3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 15.000 EUR begrenzt**.

### § 42 Sicherungsanlagen und Smart-Home-Technik

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 6 Nr. 4 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für technische, optische und akustische Sicherungsanlagen sowie Smart-Home-Technik – auch bei mutwilliger Beschädigung – soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung besteht.

2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

### § 43 Räuberische Erpressung

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 3 Nr. 4 c) VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für Raub auch dann, wenn versicherte Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

2. Die **Entschädigungsgrenzen** für Wertsachen nach Abschnitt "A" § 13 Nr. 2 b) VHB 2008 bleiben unverändert bestehen.

3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt**.

**§ 44 Diebstahl von Kfz-Zubehör**

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 6 Nr. 4 c) VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für den Diebstahl von Kfz-Zubehör. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Teile, welche nicht am Fahrzeug befestigt sind (Kindersitz, Sommer-/ Winterreifen).
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

**§ 45 Beschädigung von Wäsche durch Defekt der Waschmaschine**

1. Versichert ist die Beschädigung von Wäsche, die durch einen Defekt der Waschmaschine entsteht.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

**§ 46 Handelsware und Musterkollektionen**

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 6 Nr. 2 c) hh) VHB 2008 gelten Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, als versicherter Hausrat.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 10.000 EUR begrenzt.**

**§ 47 Überschallknall**

1. In Erweiterung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 VHB 2008 werden Schäden an versicherten Sachen ersetzt, die durch Überschalldruckwellen beschädigt oder zerstört werden.
2. Ein Schaden durch Überschalldruckwellen liegt vor, wenn ein Luftfahrzeug die Schallgeschwindigkeit überschreitet und die daraus entstehende Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

**§ 48 Schäden durch Blindgänger**

1. In Erweiterung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4-1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

**§ 49 Nutzwärmeschäden**

1. In Erweiterung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 1 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Brandschäden, die dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken, ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, weitergeleitet oder vermittelt wird.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

**§ 50 Versicherungsort; Garagen außerhalb des Grundstücks**

1. In Erweiterung zu Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 VHB 2008 gilt das Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, als Versicherungsort.
2. Abweichend zu Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 d) VHB 2008 gelten privat genutzte Garagen (unabhängig von der Entfernung zum Versicherungsort), die sich nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden, als mitversichert.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

**§ 51 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung**

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 2 b) VHB 2008 ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten Sachen, die durch innere Unruhen zerstört, beschädigt oder abhandenkommen.

2. Dies gilt ebenfalls für Schäden die durch Aussperrung oder Streik verursacht wurden.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

**§ 52 Sachverständigenkosten**

1. In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 15 Nr. 6 VHB 2008 ersetzt der Versicherer Sachverständigenkosten bei Schäden, deren Schadenhöhe 5.000 EUR übersteigt.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

**§ 53 Vorübergehendes Unbewohntsein der Wohnung**

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 17 Nr. 1 c) VHB 2008 liegt eine Gefahrerhöhung erst dann vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 120 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt ist.

**§ 54 Arzttaschen/Notfallkoffer und Medikamente**

1. Abweichend von Abschnitt "A" § 6 VHB 2008 zählen Arzttaschen/Notfallkoffer und deren Inhalt (z.B. Akten, Laborabdrücke) sowie Medikamente zu den versicherten Sachen der Hausratversicherung.
2. Eingeschlossen sind auch Verluste und Schäden durch höhere Gewalt, einfachen Diebstahl sowie Raub.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag, z. B. einer Inhaltsversicherung, Ersatz beanspruchen kann.
4. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 2.000 EUR begrenzt.**

**§ 55 Diebstahl in Schulen und Hochschulen/Universitäten**

1. Versichert ist der Diebstahl von Hausratgegenständen innerhalb von Schulen und Hochschulen.
2. Ausdrücklich mitversichert sind medizinische Geräte und den versicherten Personen für Ausbildungszwecke überlassenen Gegenstände in fremden Eigentum.
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 1.000 EUR begrenzt.**

**§ 56 Erweiterter Einbruchdiebstahlschutz für Praxis- und Betriebsinhaber**

1. Befinden sich Betriebs- und Wohnräume des Versicherungsnehmers in einem Gebäude, gilt ein Einbruchdiebstahl auch dann als erfüllt, wenn Täter über die Betriebsräume einbrechen oder einsteigen und sich anschließend Zutritt in die ansonsten ungesicherten Wohnräume verschaffen.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die vereinbarten Mindestsicherungen zur Hausratversicherung an Betriebs- oder Praxisräumen vorhanden sind
3. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

**§ 57 Einbruch über nicht versicherte Räume von Familienangehörigen**

1. Als Einbruch gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 2a) VHB 2008 gilt auch, wenn in das Objekt, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wurde und der Täter von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Es hat keinen Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherers, ob die nicht versicherten Räumlichkeiten von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers gewerblich oder privat genutzt werden.
2. Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 100 % der Versicherungssumme begrenzt.**

**§ 58 Zusatzbaustein All-Gefahren Schutzbrief (nur optional und gegen Mehrprämie versicherbar)**

Sofern vertraglich gegen Mehrprämie vereinbart, besteht in Erweiterung der VHB 2008 auch Versicherungsschutz gemäß den folgenden Bausteinen:

- I Schäden gegen unbenannte Gefahren
- II Schäden am versicherten Hausrat durch Kurzschluss oder Stromschwankungen
- III Schäden durch Transportmittelunfall
- IV Besserstellungsklausel

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2008), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Umfang des All-Gefahren Schutzbriefes, Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

I. Versicherungsschutz gegen unbenannte Gefahren (Allgefahrenversicherung)

a) Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (Abschnitt "A" § 6 Nr. 2 VHB), die durch eine plötzliche und unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache, zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen (Versicherungsfall).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt die nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

b) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

aa) Gefahren und Schäden die nach den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VHB 2008), Besondere Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klausuleinschlüssen nicht versicherbar oder dort ausgeschlossen sind;

bb) folgende weitere Elementargefahren (durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung versicherbar):

- a. Überschwemmung, Rückstau;
- b. Erdbeben;
- c. Erdfall, Erdrutsch;
- d. Schneedruck, Lawinen;
- e. Vulkanausbruch;

cc) Sturmflut; nicht naturbedingte Erdsenkung; Grundwasser;

dd) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;

ee) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen;

ff) Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;

gg) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;

hh) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;

ii) natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafte Planung, Konstruktion oder Instandhaltung;

jj) normale oder vorzeitige Abnutzung und Schäden durch bestimmungswidrigen Gebrauch;

kk) altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen, Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht;

ll) Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Oxidation;

mm) Ablagerungen, Verrußungen, Verstaubungen, Beaufschlagungen, es sei denn, diese treten als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses ein;

nn) Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;

pp) Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;

qq) Zufuhr oder Ausblenden von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstige Energie- oder Treibstoffversorgung;

rr) nicht sach- oder fachgerecht verpackte Kunst- und Wertgegenstände, wenn diese durch den Versicherungsnehmer oder Dritte transportiert werden;

ss) Abhandenkommen infolge Verlieren-, Liegen-, Hängen- oder Stehenlassen;

tt) Kraftfahrzeuge aller Art und an Kraftfahrzeugen aller Art sowie deren Anhänger, Wohnwagen, Flugzeugen, Motor- und Segelbooten. Jedoch besteht Versicherungsschutz für Schäden an maschinenbetriebenen Kraftfahrstühlen, Rasenmähern, Go-Karts und Spielfahrzeugen, sofern der Schaden nicht durch Transportmittelunfall entstanden ist;

uu) Bruch und sonstige Beschädigungen an elektronischen Geräten, wie z. B. Mobiltelefone, Computer, Foto-, Film- und Videogeräte, Unterhaltungselektronik und Fluggeräten wie z.B. Drohnen;

vv) einfachen Diebstahl versicherter Sachen;

ww) Ungeziefer, Insekten, Schädlinge, Vögel, Nagetiere, Pflanzen sowie Schäden durch Kauen, Kratzen, Nagen, Zerreißen oder Verschmutzung durch Haustiere;

xx) Flüssigkeiten aus festen oder mobilen Gefäßen und Behältnissen.

c) Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gelten als:

aa) Weitere Elementargefahren (durch eine Erweiterte Elementarschadenversicherung versicherbar)

a. Überschwemmung, Rückstau

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

aa. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

bb. Witterungsniederschläge,

cc. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines der unter aa. oder bb. genannten Ereignisse.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

b. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

c. Erdfall, Erdrutsch

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

d. Schneedruck, Lawinen

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

e. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

bb) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

II Schäden am versicherten Hausrat durch Kurzschluss oder Stromschwankungen

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen die durch Kurzschluss oder Stromschwankungen zerstört oder beschädigt werden;

III Schäden durch Transportmittelunfall

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen die nach einem Unfall mit einem Transportmittel (Kraftfahrzeug, öffentliche Verkehrsmittel) beschädigt, zerstört oder infolgedessen abhandenkommen.

Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 1.000 EUR** je Schadenfall **begrenzt**

IV Besserstellungsklausel

aa) Gegenstand der „Besserstellungsklausel“

Ist ein Schadenfall nach den Versicherungsbedingungen der INTER nicht oder summenmäßig begrenzt versichert und entsteht dem Versicherungsnehmer dadurch gegenüber dem unmittelbar vorangegangenen Vertrages ein Nachteil, so greift die Besserstellungsklausel.

Die Besserstellungsklausel gilt bis zum **Ende des 5. Versicherungsjahres** als vereinbart.

Zur Feststellung des Leistungsumfanges sind die Versicherungsbedingungen des Vorversicherers maßgeblich. Der Versicherungsnehmer hat die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsklausel tritt nur dann in Kraft, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1.) Der Vorvertrag unterlag dem deutschen Recht;
- 2.) Die Zeitspanne zwischen dem Ende des Vorvertrages und dem Beginn der Hausratversicherung der INTER beträgt maximal 3 Monate;
- 3.) Der Vorvertrag wurde nicht durch den Versicherer gekündigt.

bb) Einschränkungen der Besserstellungsklausel

Bei nachfolgenden Leistungseinschlüssen des Vorversicherers greift die „Besserstellungsklausel“ nicht:

- 1.) Allgefahrenversicherung;
- 2.) Fahrraddiebstahl;
- 3.) Erweiterte Elementarschadenversicherung
- 4.) Versicherung von beruflichen und gewerblichen Risiken
- 5.) Elektronikversicherung
- 6.) Service-/ Assistenzleistungen

Die **Höchstersatzleistung** des Versicherers ist auf die dem Vertrag zugrunde liegende **Versicherungssumme begrenzt**.

3. Schadenereignis

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

4. Versicherte Kosten

Entschädigt werden ausschließlich die infolge Nr. 2 a) notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten (siehe Abschnitt "A" § 8 VHB 2008).

5. Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von **250 EUR** gekürzt. Der Selbstbehalt **gilt nur für Schäden durch unbenannte Gefahren.**

6. Höchstentschädigung

Die Entschädigung ist in der Allgefahrenversicherung je Versicherungsfall **auf 50.000 EUR begrenzt.** Dies **gilt nicht für die Besserstellungsklausel.**

7. Kündigung

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Zusatzbaustein "All-Gefahren Schutzbrief" (Allgefahrenversicherung) in Schriftform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

8. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Nr. 1) erlischt auch der Zusatzbaustein All-Gefahren Schutzbrief nach dieser Klausel.

**§ 59 Zusatzbaustein „Notfall Schutzbrief“ (nur optional und gegen Mehrprämie versicherbar)**

In Erweiterung der VHB 2008, sofern vertraglich gegen Mehrprämie vereinbart, vermittelt der Versicherer Servicedienstleister und erstattet die jeweiligen Kosten dafür bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Die Kosten für alle Versicherungsfälle sind **pro Versicherungsjahr auf 1.500 EUR** begrenzt.

Die Leistungen des „Notfall Schutzbriefes“ stehen dem Versicherungsnehmer sowie den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu.

1. Versicherungsort

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung /Haus. Hierzu zählen auch Balkone, Loggien, Terrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen.

2. Schlüsseldienst im Notfall

Der Versicherer organisiert und übernimmt die Kosten für einen Schlüsseldienst, wenn der Versicherungsnehmer nicht in die versicherte Wohnung gelangt, weil er sich ausgesperrt hat oder der Schlüssel abhandengekommen oder beschädigt/abgebrochen ist. Erstattet werden die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür sowie für ein provisorisches Schloss, sofern das Schloss durch das Öffnen der Wohnungstür funktionsunfähig wurde.

Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 500 EUR begrenzt.**

3. Notheizung

Ist die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung während der Heizperiode unvorhergesehen ausgefallen und ist eine sofortige Abhilfe durch einen Heizungs-Installateur nicht möglich, so stellt der Versicherer bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung und trägt die Kosten hierfür.

Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 500 EUR begrenzt.**

4. Heizungsinstallation im Notfall

Der Versicherer organisiert einen Heizungsinstallateur und übernimmt die Kosten zur Behebung von defekten Thermostatventilen an Heizungen in der versicherten Wohnung. Die Reparatur oder der Ersatz bei Bruchschäden und Undichtigkeiten an Heizkörpern zählt ebenfalls zum Versicherungsumfang.

Nicht versichert ist die Behebung von Defekten an Brennern, Heizkesseln, Tanks und Heizungsrohren sowie Schäden durch Korrosion und Schäden die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist auch die Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallationen.

Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 500 EUR begrenzt.**

5. Elektroinstallation im Notfall

Bei Defekten an den Elektroinstallationen der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer einen Elektroinstallationsbetrieb zur Behebung des Defektes und trägt die Kosten dafür.

Nicht versichert ist die Behebung von Defekten an elektronischen und elektrischen Geräten (Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Herde, Backöfen, Dunstabzugshauben, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Lampen, Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernseher, Video- und DVD-Playern und Stereoanlagen) sowie an Stromverbrauchszählern. Schäden die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren und Kosten für die Wartung und Instandhaltung sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 500 EUR begrenzt**.

6. Sanitärinstallation im Notfall

Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallationsbetriebes, wenn aufgrund eines Defektes am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- und Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder unterbrochen wurde oder aufgrund von Defekten an Armaturen, Boilern, Spülungen des WC's und des Urinals.

Keine Leistungen werden erbracht für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder von verkalktem Zubehör der Armaturen und Boiler, für die Behebung von Defekten die vor Versicherungsbeginn vorhanden waren und für Wartungs- oder Installationsarbeiten.

Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 500 EUR begrenzt**.

7. Rohrreinigung im Notfall

Bei einer Verstopfung der Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Spülbecken, WCs, Urinals, Bidets oder Bodenabläufen innerhalb der versicherten Wohnung organisiert der Versicherer ein Rohrreinigungsservice und erstattet die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.

Von der Erstattung ausgenommen bleiben Rohrverstopfungen die vor Vertragsbeginn vorhanden waren oder die Ursache für die Rohrverstopfung erkennbar außerhalb der Wohnung liegt.

Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 500 EUR begrenzt**.

8. Kinderbetreuung im Notfall

Wenn der Versicherungsnehmer durch einen Unfall, eine Noteinweisung im Krankenhaus oder durch einen Todesfall an der Betreuung von Kindern gehindert ist, organisiert der Versicherer die Betreuung der Kinder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Kinder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Haushalt des Versicherungsnehmers leben und keine andere versicherte Person für die Betreuung zur Verfügung steht.

Nach Möglichkeit soll die Betreuung der Kinder in der versicherten Wohnung stattfinden. Die Kosten für die Kinderbetreuung werden maximal für die Dauer von 48 Stunden erstattet.

Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 500 EUR begrenzt**.

9. Unterbringung von Tieren im Notfall

Wenn der Versicherungsnehmer durch einen Unfall, eine Noteinweisung im Krankenhaus oder durch einen Todesfall an der Betreuung von Tieren gehindert ist, organisiert der Versicherer die Betreuung und Versorgung der Tiere innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einer Tierpension oder einem Tierheim, wenn keine andere versicherte Person für die Betreuung zur Verfügung steht.

Als versicherte Tiere gelten: Haustiere, gezähmte Kleintiere und kleine Wildtiere in Käfigen bzw. Terrarien.

Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 500 EUR begrenzt**.

10. Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Befindet sich in oder außen an der versicherten Wohnung (einschließlich Garagen) ein Wespen-, Hornissen- oder Bienennest kommt der Versicherer für die Kosten einer fachmännischen Entfernung oder Umsiedlung des Nestes auf.

Keine Leistung erbringt der Versicherer, wenn die Entfernung des Nestes aus rechtlichen Gründen wie z.B. Artenschutz nicht zulässig ist oder das Nest schon vor Vertragsbeginn vorhanden war.

Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 500 EUR begrenzt**.

11. Bekämpfung von Schädlingen

Ist eine versicherte Wohnung in einem Ausmaß von Schädlingen befallen, dass eine Entfernung durch eine Fachfirma erfolgen muss, so vermittelt der Versicherer diese und kommt für die Kosten auf. Als Schädlinge gelten: Schaben (z.B. Kakerlaken), Motten, Ameisen, Silberfischchen, Mäuse und Ratten.

Eine Kostenübernahme ist ausgeschlossen, wenn der Schädlingsbefall bereits vor Vertragsbeginn erkennbar war.

Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 500 EUR begrenzt**.

12. Psychologische Erstberatung nach einem Versicherungsfall

Versichert ist die telefonische psychologische Erstberatung nach einem Versicherungsfall gemäß VHB 2008 innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Schadendatum sowie die Vermittlung von Psychologen zur Weiterbehandlung.

Die **Entschädigung** ist je Versicherungsfall **auf 500 EUR begrenzt**.

13. Dokumenten- und Datendepot

Der Versicherer archiviert für den Versicherungsnehmer bis zu 20 DIN A4-Seiten Kopien persönlicher Dokumente (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Kredit- und Bezahlkarten) in einem Dokumenten- und Datendepot. Auf das Depot kann lediglich der Versicherungsnehmer oder eine durch ihn benannte Person zugreifen. Der Versicherer unterstützt außerdem bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und informiert über die erforderlichen Unterlagen zur Ausstellung der Ersatzdokumente.

Die archivierten Dokumente werden vertraulich behandelt und nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses vernichtet.

Bei Benachrichtigung stellt der Versicherer die archivierten Kopien unverzüglich zur Verfügung.

14. Organisation Hotel

Ist die versicherte Wohnung durch eine versicherte Gefahr unbenutzbar, organisiert der Versicherer ein Hotel oder eine ähnliche Unterkunft in Wohnungsnähe.

Die Reservierung ist für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen kostenfrei.

15. Kündigung

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Zusatzbaustein „Notfall Schutzbrief“ in Schriftform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

16. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages erlischt auch der Zusatzbaustein " Notfall Schutzbrief" nach dieser Klausel.

**§ 60 Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzungen**

Abweichend von Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 a) VHB 2008 verzichtet der Versicherer bei Verletzungen gesetzlicher und behördlicher Sicherheitsvorschriften **vor Eintritt des Versicherungsfalles** gemäß Abschnitt "B" § 8 Nr. 1 a) VHB 2008, auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung.

Der Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bezieht sich auch auf die vorschriftswidrige Nichtinstallation von Rauchmeldern.

Bei grob fahrlässiger Verletzung vertraglich vereinbarter Sicherheitsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalles nach **Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 a) VHB 2008** verzichtet der Versicherer bis zu einer Entschädigungsleistung von 10.000 EUR auf eine Leistungskürzung. Bei Schäden über 10.000 EUR entfällt dieser besondere Leistungseinschluss. Der Versicherungsnehmer hat die anspruchsbegründende Schadenhöhe nachzuweisen.

**§ 61 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalles**

Abweichend von Abschnitt "B" § 16 Nr. 1 b) VHB 2008 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens und auf eine Leistungskürzung.

**§ 62 Nicht anzeigepflichtige Gefahrerhöhung**

Werden an dem Gebäude, in dem sich die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung (Versicherungsort) befindet, oder an einem angrenzenden Gebäude **Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht**, ist der Versicherungsnehmer in Ergänzung zu Abschnitt "B" § 9 VHB 2008 nicht zur Anzeige dieser Gefahrerhöhung verpflichtet.

**§ 63 Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Abschnitt "A" § 9 Nr. 2 b) VHB 2008 erhöht sich der Vorsorgebetrag von 10 % auf **30 % der Versicherungssumme**.

**§ 64 Kein Abzug wegen Unterversicherung**

1. Der Versicherer nimmt abweichend von Abschnitt "A" § 12 Nr. 5 VHB 2008 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, **wenn eine Versicherungssumme von mindestens 650 EUR je qm Wohnfläche vereinbart wurde**.

Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohn- und Hobbyzwecken genutzt werden.

2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

**§ 65 Kündigungsklausel**

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die zusätzlich vereinbarte Deckungserweiterung "PREMIUM Hausratversicherung" durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.  
Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Mit dem Wegfall der Deckungserweiterung gilt die "BASIS Hausratversicherung" zu der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gültigen Tarifprämie.
3. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Verbundene Hausratversicherung (Hauptvertrag) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
4. Gemäß Abschnitt "B" § 7 Nr. 1 a) VHB 2008 gebührt dem Versicherer die höhere Prämie der "PREMIUM Hausratversicherung" nur für den Zeitraum, in dem der erweiterte Versicherungsschutz bestanden hat.

**§ 66 Leistungs-Upgrade-Garantie**

1. Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Zusatzbedingungen während der Vertragsdauer ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

**§ 67 Garantie GDV-Mindeststandard**

1. Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden „Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2008)“ weichen bei den Leistungsinhalten ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen, wie sie zum 01.01.2008 vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) unverbindlich empfohlen wurde, ab.
2. Der Versicherer garantiert in Erweiterung von Nr. 1, dass die infolge eines Versicherungsfalles zu erbringenden versicherten Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der GDV-Musterbedingungen vom 01.06.2016 (GDV-Empfehlung auf Basis der Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen, VHB 2016 – Versicherungssummenmodell) entsprechen. Ausgenommen hiervon ist die Mitversicherung von Elementargefahren. Die Erweiterte Elementarschadenversicherung kann optional und gegen Mehrprämie, soweit die Annahmerichtlinien des Versicherers erfüllt sind, in den Versicherungsvertrag eingeschlossen werden.

**§ 68 Mindeststandard Arbeitskreis Beraterprozesse**

Der Versicherer garantiert, dass die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse vom 06.01.2016 erfüllen.